



## EU-DSGVO

### Kapitel 5 - Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

#### Artikel 44 - Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

1 Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten **durch das betreffende aus dem betreffenden** Drittland oder **die betreffende internationale oder betreffenden internationalen** Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. 2 Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

#### Passende Erwägungsgründe

101 - [Grundsätze des internationalen Datenverkehrs](#)

102 - [Internationale Abkommen für angemessenes Schutzniveau](#)

[← Artikel 43 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 45 DSGVO](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.